Gemeinde Haselsdorf – Tobelbad
Bezirk Graz-Umgebung
8144 Tobelbad, Tel. 03136/61905
email: gde@haselsdorf-tobelbad.gv.at
homepage: www.haselsdorf-tobelbad.gv.at

Zugestellt durch
Post.at
25.03.2026

Amtliche Mitteilung!
05/2026

An einen Haushalt in der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad!

Strauchschnittabfuhr ab Dienstag, den 14.04.2026

Die Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad führt auch heuer wieder für alle Grundbesitzer eine Strauchschnittabfuhr durch.

Zum Strauchschnitt gehören:
alle holzartigen Materialien, wie Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Wurzelstöcke, Äste und kleine Bäume bis zu einem Durchmesser von 15 cm.

Auf keinen Fall:
Garten- und Blumenabfälle sowie sämtlicher kompostierbarer Bioabfall.

Interessent:innen mögen dies bis

Donnerstag, den 09.04.2026

bis 12:00 Uhr

im Gemeindeamt bekannt geben.

Die Abholkosten betragen:

für den ersten m³ € 20,--

für jeden weiteren m³ € 10,--

Lärmbelästigende Gartenarbeiten

Nach dem Winter gehen wieder allerorts eifrige Hände daran, in den Gärten für entsprechende Ordnung und Pflege zu sorgen.

Im Sinne einer guten Nachbarschaft sind nachstehend gültige Zeiten einzuhalten:

Montag - Freitag in der Zeit von

07:00 – 12:00 und

13:00 – 20:00 Uhr

und am Samstag von

08:00 – 12:00 und

13:00 – 18:00 Uhr

Die einstündige Mittagspause ist unbedingt einzuhalten!

An Sonn- und Feiertagen dürfen solche Arbeiten nicht durchgeführt werden.

Auszug aus §1 der Verordnung:

Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren sowie Holzschneiden mit Kreis- und Motorsägen.

bitte wenden!

Baum- & Strauchschnitt entlang öffentlicher Straßen

Laut StVO dürfen Äste von Bäumen, Sträucher, Hecken und dergleichen nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen beziehungsweise die freie Sicht behindern. Durch überhängende Äste kommt es bei der Benützung der Gehsteige und Straßen, z.B. beim Abholen der Mülltonnen zu Behinderungen und fallweise Beschädigungen der Fahrzeuge. **Für Schäden an den Fahrzeugen werden die Grundeigentümer verantwortlich gemacht.**

Damit Probleme dieser Art möglichst nicht entstehen, sieht das Straßengesetz entlang von öffentlichen Straßen Abstandsvorschriften für das Pflanzen von Bäumen vor (im Ortsgebiet ein Meter, außerhalb des Ortsgebiets drei Meter vom Straßenrand), die nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung unterschritten werden dürfen, sofern die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.

Behördliche Maßnahmen bei Missachtung

Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Behörde die Entfernung der Bepflanzungen beauftragen. Die Ausästung oder Entfernung von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen kann auch dann angeordnet werden, wenn diese die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Um einer Mithaftung bei Unfällen und Beschädigungen zu entgehen, sind diese Maßnahmen des Rückschnittes unbedingt einzuhalten bzw. vom Grundeigentümer zu veranlassen.

In diesem Sinne bitten wir um Ihre Mithilfe, die Straßen und Gehwege in unserer Gemeinde sicher zu gestalten.

bitte wenden!